

Regelung zur Bewirtschaftung städtischer Werbeflächen ab 01.04.2024

§ 1 Werbeflächen und deren Standorte

- (1) Die Stadt Waltershausen übergibt zur Bewirtschaftung die Litfaßsäulen, Plakatrahmen an den Straßenmasten und Zaunanlagen für das Aufhängen von Spannbändern und Bannern nachfolgender Standorte an den Bauhof Waltershausen.

Plakatrahmen		Litfaßsäule
Verbindgsstr. Whsn. Schnepf Halfpipe	3 x	Heinr.-Schwerdt-Str. (Ecke Tiergartenstr.)
J.-M.-Bechstein Str. (REWE)	3 x	Hauptstr.(Ecke Stadtgraben)
Ortsstr.	4 x	Markt
Ohrdrufer Str.	6 x	Plan
Gothaer Str.	5 x	Brühl
Eisenacher Landstr.	7 x	Ohrdrufer Str. (Ecke Ortsstr.)
Ruhlaer Str.	4 x	
Ibenhainer Str.	4 x	
Steinbach Str.	2 x	
Hörselgauer Str.	3 x	
Schnepfenthal Hauptstr.	3 x	Spannbänder
Schnepfenthal Reinhardbr. Str.	3 x	Kreisel Bahnhofstr. /Puschkinstraße 10 lfd. m
Wahlwinkel Friedrichr. Str.	3 x	
Wahlwinkel Walterssh. Str.	3 x	
Langenhain Marktst. Str.	2 x	

- (2) Eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Standorte ist der tabellarischen und grafischen Übersicht aus Anlage 1 zu entnehmen. Veränderungen der Anzahl und der Standorte von Plakaträhmen an den Straßenmasten und Veränderungen der Länge für das Anbringen von Spannbändern und Bannern sind grundsätzlich schriftlich zu vereinbaren.
- (3) Das Anbringen der Werbung an Zäunen und Grundstücken von privaten Eigentümern fällt nicht in den Geltungsbereich dieser Vereinbarung. Eine gegebenenfalls notwendige Genehmigung nach dem Baugesetzbuch bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Grundsätze der Bewirtschaftung

- (1) Die veranstaltungsbezogene öffentliche Werbung der Stadt Waltershausen und ihrer Ortsteile erfolgt grundsätzlich an den in § 1 (1) aufgeführten Standorten.
- (2) Sollte die Nutzung von Werbeflächen zum gegenseitigen Vorteil zwischen der Stadt Waltershausen und angrenzender Städte und Gemeinden sein, ist der Bauhof berechtigt, Kooperationsverträge mit diesen einzugehen. Dabei sind Regelungen zu treffen, die den Inhalten dieser Vereinbarung nicht widersprechen.
- (3) Der Bauhof hat dafür Sorge zu tragen, dass die Werbeträger grundsätzlich zur veranstaltungsbezogenen Werbung genutzt, keine aktuellen Veranstaltungsplakate überklebt und Spannbänder entfernt werden.
- (4) Erforderliche einfache Instandhaltungsarbeiten an den Werbeträgern sind auf Kosten des Bauhofes vorzunehmen. Die Ordnung und Sauberkeit ist zu gewährleisten.

§ 3 Besonderheiten bei den Werbeträgern

- (1) Die Plakatierung an den Straßenmasten ist nur in den dafür vorgesehenen Plakaträhmen zulässig. Sollte die Kapazität nicht ausreichen oder eine abnormale Plakatgröße vorliegen, ist die Werbemaßnahme entweder nicht möglich oder eine Ausnahmeregelung zu treffen. Die Entscheidung hierzu obliegt dem Bauhof.
- (2) Beim Anbringen von Plakaten an Litfaßsäulen ist sicherzustellen, dass aktuelle Veranstaltungsplakate nicht überklebt werden. Das Bekleben ist, abgesehen von der Festlegung im ersten Satz, frei wählbar.
- (3) Der ausgewiesene Grundstückszaun für das Anbringen der Spannbänder ist grundsätzlich nur für die Werbung städtischer Feste und Veranstaltungen des Freizeitentrums in Eigenregie des Bauhofes zu nutzen. Auf der Länge von 4 Zaunfeldern á 2,5 m (Gesamtlänge 10 m, siehe Anlage 1) können in den „werbefreien Zeiten“ die dann freien Zaunflächen auch von anderen Veranstalter genutzt werden.

§ 4 Nutzungsentgelte

- (1) Die Nutzung der durch die Stadt zur Verfügung gestellten Werbeträger erfolgt kostenfrei. Im Gegenzug ist die Werbung zum Stadtfest, Schlossfest und Weihnachtsmarkt durch den Bauhof kostenfrei auf die Werbeträger aufzubringen.
- (2) Die Erlöse aus der Vergabe des Nutzungsrechtes an Dritte als „werbender Veranstalter“ stehen in Form eines Nutzungsentgeltes dem Bauhof zu. Sie sind weiterhin berechtigt

Aufwendungen für das Anbringen und Entfernen der Plakate und des Verwaltungsaufwandes zu erheben. Folgende Nutzungsentgelte werden festgelegt.

Nutzungsentgelt für Veranstalter	Litfaßsäulen max. 2 Plakate A 1 oder 4 Plakate A 1	Plakatierung an Straßenmasten Vor- und Rückseite	Spannbänder an Grundstückszäunen Länge 3 bis 5 m
gemeinnützige Vereine aus Whsn./OT	2,50 €/ Woche/Säule	1,50 €/ Woche/Plakat	3,00 €/ Woche/Banner
sonstige Veranstalter in Whsn./OT	5,00 €/ Woche/Säule	2,50 €/ Woche/Plakat	10,00 €/ Woche/Banner
für Veranstalter außerhalb Whsn.	entfällt	entfällt	entfällt
Aufwand für das An- und Abbringen,	10,00 €/ Litfaßsäule	6,00 €/ Plakatrahmen	6,50 €/ Banner
Aufwand für das Kleben der Pappen		10,00 €/ Plakatrahmen	
Bearbeitungsgebühr je Maßnahme	10,00 €/ Maßnahme		

Jede angefangene Woche gilt als ganze Woche.

- (3) Auf die Entgelte wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, z. Zt. 19% hinzu gerechnet.
- (4) Das Nutzungsentgelt wird grundsätzlich nach Beendigung der Werbemaßnahme durch den Bauhof in Rechnung gestellt.
- (5) Für abnormale Plakatmaße ist der Bauhof berechtigt in einer Sondervereinbarung Regelungen zu treffen.
- (6) Nach Ablauf der Werbemaßnahme ist der Werbeträger umgehend zu entfernen. Sollte dem nicht nachgekommen werden, wird ab dem nächsten Werktag eine Gebühr von 2,00 € pro Tag erhoben.

§ 5 Vergabe und Organisation

- (1) Die Nutzung der Werbeflächen ist grundsätzlich nur mit Genehmigung des Bauhofes zulässig. Hierzu hat der werbende Veranstalter einen schriftlichen Antrag beim Bauhof einzureichen. Dem Antrag ist evtl. ein Exemplar des Werbemittels hinzuzufügen (Fotografie oder Musterexemplar).
- (2) Der Antrag ist darauf hin zu prüfen, ob die Nutzungserlaubnis wegen Vorliegen nachfolgender Kriterien versagt werden muss:
 - der Veranstalter hat erheblich gegen eine frühere Nutzungsgenehmigung verstoßen
 - ablehnende Stellungnahme des Ordnungsamtes der Stadt Waltershausen
- (3) Bei Zulässigkeit der Nutzung nach § 5 (2) ist zu prüfen, ob der jeweils beantragte Werbeträger im Umfang und im beantragten Zeitraum zur Verfügung steht. Hierzu ist der Nachweis über die Belegung je Werbeträger zu führen.
- (4) Das Werben für eine Veranstaltung kann grundsätzlich erst vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Der Bauhof kann in begründeten Ausnahmen Sonderregelungen treffen.

- (5) Das Anbringen der Plakate und Banner erfolgt grundsätzlich durch den Bauhof. Das eigenständige Anbringen von Plakaten eines Veranstalters oder seines Beauftragten ist im Ausnahmefall möglich, wenn dieses durch den Bauhof genehmigt wurde. In diesem Fall wird die Fläche zum Aufhängen durch den Bauhof konkret zugewiesen.
- (6) Das Anbringen von Spannbändern kann nur im Rahmen der maximal zulässigen Gesamtlänge von 10 m, unter Beachtung des tatsächlich freien Bereiches, erfolgen. Längere Spannbänder können durch den beantragenden Veranstalter entsprechend gekürzt werden, damit sie an einer geringeren Fläche anzubringen sind.
- (7) Sollte für das Aufhängen der Veranstaltungswerbung ein Antrag auf vorzeitiges Anbringen (siehe 4 Wochenfrist nach §5 (4) gestellt werden oder handelt es sich bei den Plakaten um spezifische Abmaße, können Sonderregelungen (z.B. über Plakataufsteller) vereinbart werden.
- (8) Das Aufstellen von Plakatträgern oder Anbringen von eigenen Plakatträgern in der Innenstadt, sowie das Anbringen von Plakaten im Bereich des Kreisverkehrs Bahnhofstraße/Puschkinstraße ist grundsätzlich untersagt.

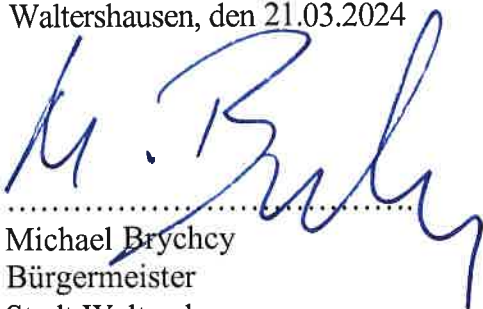
§ 6 Zuwiderhandlung

- (1) Bei Zuwiderhandlungen, d.h. bei nicht genehmigten Anbringen von Werbeplakaten bzw. Überkleben oder Entfernen von aktuellen Werbeplakaten ist der Bauhof Waltershausen berechtigt, die betreffenden Plakate zu entfernen. Für die hier anfallenden Unkosten erhebt der Bauhof Waltershausen pauschal das dreifache Entgelt entsprechend dem Aufwand des An- und Abhängens pro Litfaßsäule bzw. pro Plakatrahmen oder einem Standardbanner von 3 m laufender Länge.
- (2) Die abgenommenen Banner werden 7 Kalendertage im Bauhof gelagert und danach entsorgt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Waltershausen, den 21.03.2024



.....
Michael Brychcy
Bürgermeister
Stadt Waltershausen

Anlage 1

Straße			Nr.	Straße			Nr.
1.	Ortsstraße Bush.	FZZ	7	49.	Neubau REWE	FZZ	4
2.	Ortsstraße Bush.	FZZ	8	50.	Neubau REWE	FZZ	5
3.	Ortsstraße Bush.	F'roda	9	51.	Neubau REWE	FZZ	6
4.	Ohrdrufer Str. REWE	FZZ	13	52.	Halfpipe	FZZ	1
5.	Ohrdrufer Str. REWE	FZZ	14	53.	Halfpipe	FZZ	2
6.	Ohrdrufer Str. REWE	FZZ	15	54.	Halfpipe	FZZ	3
7.	Ohrdrufer Str. REWE	MC's	16	55.	Schnepfenth. Hauptstr.	FZZ	64
8.	Ohrdrufer Str. REWE	FZZ	17	56.	Schnepfenth. Hauptstr.	F'roda	65
9.	Ohrdrufer Str. Aldi	FZZ	18	57.	Schnepfenth. Reinh.	FZZ	60
10.	Ohrdrufer Str. Aldi	Tabarz	19	58.	Schnepfenth. Reinh.	FZZ	61
11.	Ohrdrufer Str. Aldi	Tabarz	20	59.	Schnepfenth. Hauptstr.	FZZ	62
12.	Ohrdrufer Str. Aldi	FZZ	21	60.	Schnepfenth. Hauptstr.	FZZ	63
13.	Ohrdrufer Str. Aldi	FZZ	22	61.	Ortsstraße	FZZ	10
14.	Ohrdrufer Str. Aldi	FZZ	23	62.	Ortsstraße	FZZ	11
15.	Gothaer Str.	FZZ	24	63.	Ortsstraße	FZZ	12
16.	Gothaer Str.	FZZ	25				
17.	Gothaer Str.	F'roda	26		<u>Fischbach</u>		
18.	Gothaer Str.	F'roda	27	1.	Hauptstraße	FZZ	1
19.	Gothaer Str.	Tabarz	28	2.	Hauptstraße	FZZ	2
20.	Gothaer Str.	FZZ	29	3.	Hauptstraße	FZZ	3
21.	Gothaer Str.	FZZ	30	4.	Hauptstraße	FZZ	4
22.	Wahlwinkel (Friedr.st)	FZZ	54				
23.	Wahlwinkel (Friedr.st)	FZZ	55		<u>Schwarzhausen</u>		
24.	Wahlwinkel	FZZ	56	1.	Gewerbegebiet	FZZ	1
25.	Wahlwinkel	FZZ	57	2.	Gewerbegebiet	FZZ	2
26.	Wahlwinkel	Tabarz	58	3.	Gewerbegebiet	FZZ	3
27.	Wahlwinkel	F'roda	59	4.	Gewerbegebiet	FZZ	4
28.	Hörselgauer Str.	FZZ	50	5.	Gewerbegebiet	FZZ	5
29.	Hörselgauer Str.	F'roda	51	6.	Emsetalstraße	FZZ	6
30.	Hörselgauer Str.	FZZ	52	7.	Emsetalstraße	FZZ	7
31.	Eisenacher Linde	FZZ	31	8.	Emsetalstraße	FZZ	8
32.	Eisenacher Linde	F'roda	32	9.	Emsetalstraße	FZZ	9
33.	Eisenacher Linde	FZZ	33				
34.	Eisenacher Conti	FZZ	34		<u>Winterstein</u>		
35.	Eisenacher Conti	Tabarz	35	1.		FZZ	1
36.	Eisenacher Conti	F'roda	36	2.		FZZ	2
37.	Eisenacher Conti	FZZ	37	3.		FZZ	3
38.	Eisenacher Conti	FZZ	38				
39.	Eisenacher Conti	FZZ	39				
40.	Ruhlaer Str.	Tabarz	41				
41.	Ruhlaer Str.	F'roda	42				
42.	Ruhlaer Str.	FZZ	45				
43.	Langenhain	FZZ	52				
44.	Langenhain	FZZ	53				
45.	Ibenhainer Str.	FZZ	46				
46.	Ibenhainer Str.	FZZ	47				
47.	Ibenhainer Str.	FZZ	48				
48.	Ibenhainer Str.	FZZ	49				

Anlage 1

Straße		Nr.	Straße		Nr.	
1.	Ortsstraße Bush.	FZZ	7	49. Neubau REWE	FZZ	4
2.	Ortsstraße Bush.	FZZ	8	50. Neubau REWE	FZZ	5
3.	Ortsstraße Bush.	F'roda	9	51. Neubau REWE	FZZ	6
4.	Ohrdrufer Str. REWE	FZZ	13	52. Halfpipe	FZZ	1
5.	Ohrdrufer Str. REWE	FZZ	14	53. Halfpipe	FZZ	2
6.	Ohrdrufer Str. REWE	FZZ	15	54. Halfpipe	FZZ	3
7.	Ohrdrufer Str. REWE	MC's	16	55. Schnepfenth. Hauptstr.	FZZ	64
8.	Ohrdrufer Str. REWE	FZZ	17	56. Schnepfenth. Hauptstr.	F'roda	65
9.	Ohrdrufer Str. Aldi	FZZ	18	57. Schnepfenth. Reinh.	FZZ	60
10.	Ohrdrufer Str. Aldi	Tabarz	19	58. Schnepfenth. Reinh.	FZZ	61
11.	Ohrdrufer Str. Aldi	Tabarz	20	59. Schnepfenth. Hauptstr.	FZZ	62
12.	Ohrdrufer Str. Aldi	FZZ	21	60. Schnepfenth. Hauptstr.	FZZ	63
13.	Ohrdrufer Str. Aldi	FZZ	22	61. Ortsstraße	FZZ	10
14.	Ohrdrufer Str. Aldi	FZZ	23	62. Ortsstraße	FZZ	11
15.	Gothaer Str.	FZZ	24	63. Ortsstraße	FZZ	12
16.	Gothaer Str.	FZZ	25			
17.	Gothaer Str.	F'roda	26	<u>Fischbach</u>		
18.	Gothaer Str.	F'roda	27	1. Hauptstraße	FZZ	1
19.	Gothaer Str.	Tabarz	28	2. Hauptstraße	FZZ	2
20.	Gothaer Str.	FZZ	29	3. Hauptstraße	FZZ	3
21.	Gothaer Str.	FZZ	30	4. Hauptstraße	FZZ	4
22.	Wahlwinkel (Friedr.st)	FZZ	54			
23.	Wahlwinkel (Friedr.st)	FZZ	55	<u>Schwarzhausen</u>		
24.	Wahlwinkel	FZZ	56	1. Gewerbegebiet	FZZ	1
25.	Wahlwinkel	FZZ	57	2. Gewerbegebiet	FZZ	2
26.	Wahlwinkel	Tabarz	58	3. Gewerbegebiet	FZZ	3
27.	Wahlwinkel	F'roda	59	4. Gewerbegebiet	FZZ	4
28.	Hörselgauer Str.	FZZ	50	5. Gewerbegebiet	FZZ	5
29.	Hörselgauer Str.	F'roda	51	6. Emsetalstraße	FZZ	6
30.	Hörselgauer Str.	FZZ	52	7. Emsetalstraße	FZZ	7
31.	Eisenacher Linde	FZZ	31	8. Emsetalstraße	FZZ	8
32.	Eisenacher Linde	F'roda	32	9. Emsetalstraße	FZZ	9
33.	Eisenacher Linde	FZZ	33			
34.	Eisenacher Conti	FZZ	34	<u>Winterstein</u>		
35.	Eisenacher Conti	Tabarz	35	1.	FZZ	1
36.	Eisenacher Conti	F'roda	36	2.	FZZ	2
37.	Eisenacher Conti	FZZ	37	3.	FZZ	3
38.	Eisenacher Conti	FZZ	38			
39.	Eisenacher Conti	FZZ	39			
40.	Ruhlaer Str.	Tabarz	41			
41.	Ruhlaer Str.	F'roda	42			
42.	Ruhlaer Str.	FZZ	45			
43.	Langenhain	FZZ	52			
44.	Langenhain	FZZ	53			
45.	Ibenhainer Str.	FZZ	46			
46.	Ibenhainer Str.	FZZ	47			
47.	Ibenhainer Str.	FZZ	48			
48.	Ibenhainer Str.	FZZ	49			